

Nr. 52

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 30. September 1918.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: die Rechtsmittel in Reichsteuersachen betreffend.

Verordnung.

(Vom 21. September 1918.)

Die Rechtsmittel in Reichsteuersachen betreffend.

Auf Grund des § 8 Absatz 2 und des § 25 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofes und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 959) und der Landesherrlichen Verordnung vom 16. August 1918 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 243) wird im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern wegen der Rechtsmittel gegen die Veranlagung und die Heranziehung zu den im § 7 des angeführten Gesetzes bezeichneten Reichsabgaben folgendes bestimmt:

§ 1.

Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen die Veranlagung zum Wehrbeitrag, zur Besitzsteuer, zu den Kriegsabgaben vom Vermögen und Einkommen und zur Umsatzsteuer bleiben die bisherigen Vorschriften in Geltung.

§ 2.

Gegen den in einer Erbschaftssteuersache erlassenen Steuerbescheid ist die Beschwerde an die Zoll- und Steuerdirektion gegeben. Sie ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten von der Zustellung des Bescheides an beim Erbschaftssteuerveramt oder bei der Zoll- und Steuerdirektion schriftlich einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Erbschaftssteuerveramt kann der Beschwerde abhelfen.

Gegen die Entscheidung der Zoll- und Steuerdirektion ist die weitere Beschwerde an das Finanzministerium zulässig. Die weitere Beschwerde ist binnen einer Frist von 4 Wochen seit der Zustellung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Sie kann beim Erbschaftssteuerveramt, bei der Zoll- und Steuerdirektion oder beim Finanzministerium eingelegt werden.